Entwurf zur Satzung der Gemeinde Besdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Eichen II"

für das Gebiet "südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen" (aufgestellt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ______ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Eichen II" für das Gebiet "südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____.

 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom _____ bis ____.

 ______.
- 2. Die Gemeindevertretung hat am ____. ___ den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am ____. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ______ bis _____ während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom _____ bis ____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-schenefeld.de" (Rubrik: Bekanntmachungen/Bauleitplanung) ins Internet eingestellt.
- 5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ___.__ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Besdorf, den	
	Bürgermeister

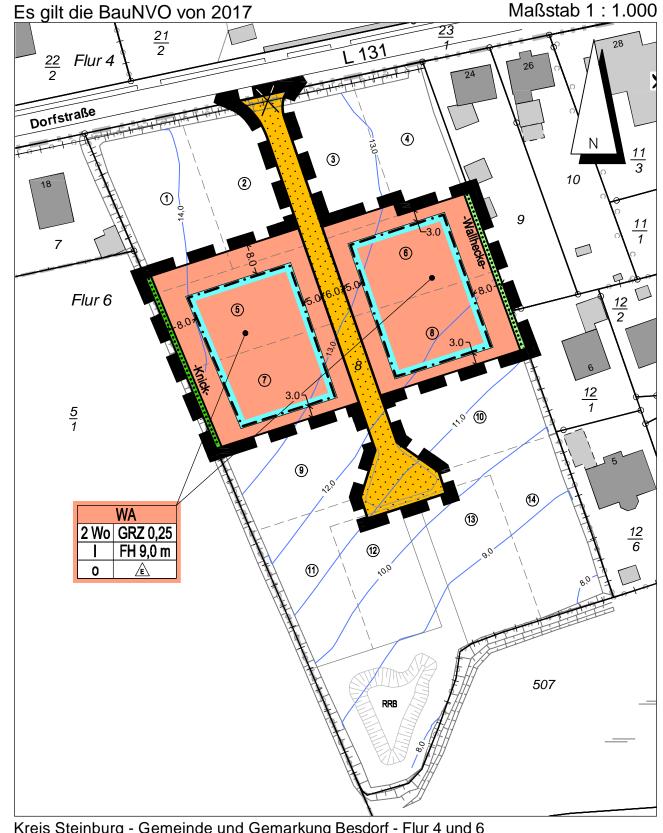
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Itzenoe, den
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieu
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Besdorf, den Bürgermeister
Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie di Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung un zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von alle

Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, vom ______ bis _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Besdorf, den	
	Bürgermeis

Planzeichnung (Teil A)



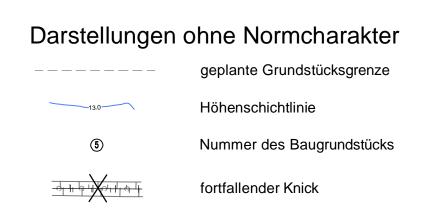
Kreis Steinburg - Gemeinde und Gemarkung Besdorf - Flur 4 und 6 Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH **ATKIS**® Kartengrundlage: Herausgeber: © LVermGeo S-H Stand: 14.06.2022

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrund	dlage
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 § 4	BauGB BauNVO
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, hier maximal 0,25	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
FH 9,0 m	Firsthöhe, hier maximal 9 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
Ē	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (3)	BauGB BauNVO
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen, hier maximal 2 je Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 6	BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
-Wallhecke-	vorhandene und zu erhaltende Wallhecke	§ 9 (1) Nr. 25 b	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7)	BauGB
Nachrichtliche	§ 9 (6)	BauGB	

vorhandener und zu erhaltender Knick



Text (Teil B)

1. AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN

(§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 und § 1 (9) BauNVO; § 13 a BauNVO)

Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Wohnnutzung auf dem jeweiligen Baugrundstück in Grundfläche und Baumasse überwiegt. Gebäude für Ferienwohnungen gemäß § 13 a Satz 1 BauNVO sind unzulässig.

Die Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind unzulässig.

2. HÖHENBEZUGSPUNKT

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung). Bezugspunkt ist der höchste Punkt innerhalb der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes.

3. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN -KNICKSCHUTZSTREIFEN-(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

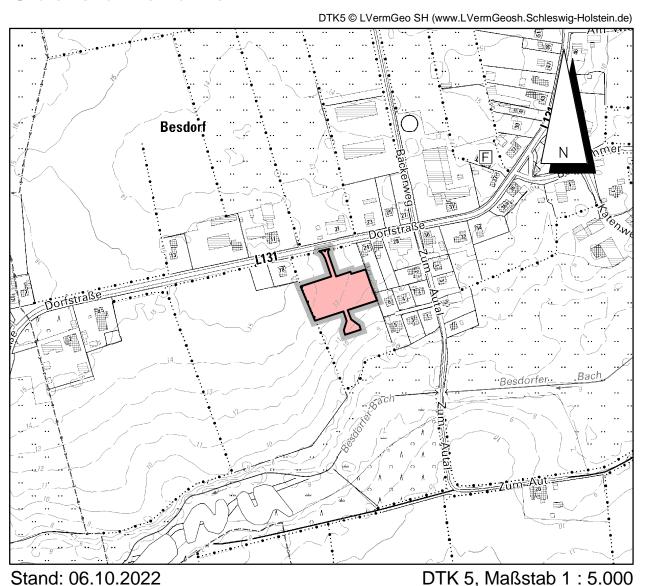
In einem Abstand von mindestens 3 m zu den festgesetzten Begrenzungen des zu erhaltenden Knicks an westlicher Plangebietsgrenze ist die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie von Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen in einem Mindestabstand von 1 m zum Knickwallfuß.

- 4. PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE
- (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB) 4.1 Erhaltung einer Wallhecke
 - Die an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs bestehende Wallhecke ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Hecke sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
- 4.2 Erhaltung von Knicks

(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)

Der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommene Knick ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufender Meter Knick sind mindestens 2 heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Übersichtskarte



Entwurf zur Satzung der Gemeinde Besdorf über den Bebauungsplan Nr. 3 "Alte Eichen II"

für das Gebiet

"südlich der Dorfstraße (L 131) sowie westlich der Straßen Zum Autal und Alte Eichen"

Dithmarsenpark 50 25767 Albersdorf Tel. 04835 - 97 838 00 Fax 04835 - 97 838 02

§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG

§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

